
S 4 BA 9/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Gießen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 BA 9/18
Datum	03.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 BA 17/22
Datum	27.04.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 3. November 2021 wird zur¼ckgewiesen.

Der Kläger hat auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.Â

Der Streitwert wird auf 5.000 â¬ festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darum, ob die Beigeladene in ihrer Tätigkeit als Ärztin f¼r die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung f¼r Flüchtlinge (HEAE) in der Zeit vom 27. Oktober 2015 bis 30. März 2017 abhængig beschäftigt gewesen ist.

Die 1947 geborene Beigeladene ist Fachärztin f¼r Chirurgie. Sie war in dem Zeitraum vom 27. Oktober 2015 bis 30. März 2017 bei der HEAE als Ärztin tätig. Während ihrer Tätigkeit hat die Beigeladene Untersuchungen durchgeführt und

Sprechstunden abgehalten an insgesamt zwei verschiedenen Standorten.

Die HEAE wurde nach dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und f  r Sport vom 30. September 2016 mit Wirkung zum 18. November 2016 als selbstst  ndige Beh  rde im nachgeordneten Bereich des Regierungspr  sidiums Gie  en aufgel  st und mit ihrem Aufgabenbestand als Abteilung VII â  ftlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integrationâ   in das Regierungspr  sidium Gie  en eingegliedert. Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung mit der HEAE sind ab dem 18. November 2016 auf das Regierungspr  sidium Gie  en   bergangen.

Die T  tigkeit der Beigeladenen f  r die HEAE erfolgte auf der Grundlage der zwischen dem Kl  ger und der Beigeladenen getroffenen Vereinbarung vom 28. Oktober 2015. Diese Vereinbarung lautete:

   1 Vertragsgegenstand und Status des Vertragspartners

(1) Die Vertragspartnerin erbringt medizinische Dienstleistungen im Auftrag der HEAE in der Au  enstelle A-Stadt, in freiberuflicher T  tigkeit im Bedarfsf  lle. Sie ist nicht in die Arbeitsorganisation der HEAE eingegliedert. Das Entgelt erfolgt fallbezogen. Die Dienstleistungen unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht (Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung).  

(2) Die nachfolgende Vereinbarung regelt f  r den Fall eines Einsatzes die Rahmenbedingungen.  

(3) Die Vertragspartnerin legt als Nachweis   ber die Zulassung zur Berufsaus  bung eine Kopie der Approbationsurkunde vor.

   2 Leistungen des Vertragspartners w  hrend der vereinbarten Einsatzzeit

(1) Die Vertragspartnerin   bernimmt die ambulante medizinische Versorgung f  r Ausl  nder, die in der HEAE untergebracht sind, im Rahmen der Vorgaben nach    4 Asylbewerberleistungsgesetz (Anlage 1).

Dazu geh  rt  

   die Behandlung von Krankheiten, gesundheitlichen Beeintr  chtigungen und Verletzungen, soweit dies ambulant m  glich ist,  

   Anordnung von   berweisungen an Fach  rzte bzw. Einweisungen in Kliniken  

   Dokumentation aller   rztlichen Leistungen (in der Patientendatei der HEAE) unter Beachtung des Datenschutzes.

(2) Sie   bernimmt zudem Aufgaben, die sich ma  geblich aus den [   62](#) Asylverfahrensgesetz sowie [   36](#) Infektionsschutzgesetz und der dazu jeweils getroffenen Erlassregelungen des Hess. Ministeriums f  r Arbeit, Familie und Gesundheit (zurzeit Erlass vom 04.02.2009, Az.: IV 6 A 58a 0101-0002/2008/001 â   StAnz. 2009 S. 544 â   Anlage 2) zur Bek  mpfung   bertragbarer Krankheiten ergeben. Die Erstuntersuchung beinhaltet gem    beief  gtem Erlass   ber die   rztliche Untersuchung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und anderen Personen nach Einreise in Hessen vom 04.02.2009 (siehe Anlage 2)  

1. Aufnahme und Dokumentation der bestehenden Medikation  

2. Rezeptur der notwendigen Medikation  

3. Anamnese, Diagnostik und Dokumentation einer akut beklagten Erkrankung.

Während der Erstuntersuchung erbrachte Ambulanzleistungen werden nicht zusätzlich vergütet.

Ausgenommen von der Erstuntersuchung sind die Röntgenuntersuchungen. Erforderlichenfalls hat die Vertragspartnerin alle erforderlichen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz einzuleiten.

(3) Die Vertragspartnerin führt die vertraglichen Leistungen zeitlich nach Vereinbarung durch.

(4) Ein Not- oder Bereitschaftsdienst der Vertragspartnerin außerhalb der vereinbarten Präsenzzeiten ist nicht vorgesehen.

§ 3 Leistungen der HEAE

(1) Die HEAE stellt der Vertragspartnerin adäquate Räumlichkeiten, Geräte, Inventar, Verbandstoffe u. Ä.; sowie Medikamente und Impfstoffe zur Durchführung medizinischer Untersuchungen und der medizinischen Versorgung kostenfrei bereit.

(2) Die HEAE trägt neben den Mietkosten für die Räume auch die Kosten der Instandhaltung, der Energieversorgung und der Müllentsorgung sowie der Reinigung.

(3) Ebenso stellt die HEAE Hilfspersonal zur Vor- und Nachbereitung sowie zur Durchführung der Sprechstunden.

(4) Die HEAE besorgt nach Ausstellen einer ärztlichen Verordnung durch die Vertragspartnerin nicht vorrätige notwendige Medikamente und Verbandsmittel zur Behandlung von Patienten.

(5) Die HEAE übernimmt eventuell entstehende Kosten für zusätzliche externe ärztliche oder technische Untersuchungs- und Behandlungsleistungen (z.B. Röntgen).

(1) Zur Vereinfachung der Abrechnung werden Fallpauschalen für die Erstuntersuchung sowie ambulante Beratungen und Behandlungen vereinbart, die sich an den Gebührenätzen der GO orientieren. Diese sind auch erforderlich, um die Kosten einzelnen Patienten zur Abrechnung mit anderen Kostenträgern zuordnen zu können. Für die Gestellung der Praxisinfrastruktur durch die HEAE sind die nachfolgenden Beträge bereits um 25 % gemindert.

Dienstleistung	Â Vergütung â
Erstuntersuchung mit Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung	Â Â Â 11,37
Fallpauschale pro ambulanter Beratung/Behandlung	Â Â Â 15,34
für beratende Tätigkeiten für die Dienststellenleitung	Â Â Â 50,00
Stundensatz	

(2) Für die Abrechnung der Erstuntersuchungen stellt die HEAE der Vertragspartnerin Listen mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung.

(3) Für die Abrechnung der ambulanten Leistungen versieht die HEAE den Vordruck (Anlage 3) mit dem Behandlungsdatum und Aufklebern der behandelten Patienten, den die Vertragspartnerin ihrer Rechnung beifügt.

(4) Die Abrechnung und Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt unverzüglich nach Rechnungseingang.

Â§ 5 Haftung Die Vertragspartnerin haftet f  r Sch  den, die durch ihr/sein vors  tzliches Verhalten der HEAE oder Dritten entstanden sind. Die HEAE stellt die Vertragspartnerin f  r fahrl  ssig verursachte Sch  den frei, soweit diese nicht durch ein privates Versicherungsverh  ltnis abgedeckt sind.

Â§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht Die Vertragspartnerin verpflichtet sich,   ber alle Angelegenheiten, die ihm im Rahmen seiner T  tigkeit f  r die HEAE zur Kenntnis kommen, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere ist sie nicht berechtigt, Ausk  nfte an die Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) ohne vorherige ausdr  ckliche Zustimmung der Dienststellenleiterin der HEAE zu erteilen. Weiterhin sichert sie einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz f  r die bei sich oder Dritten in seinem Auftrag gespeicherten Daten zu.

Â§ 7 Vertragsdauer, Nebenabreden, Salvatorische Klausel  

(1) Da die Eins  tze zeitlich befristet erfolgen und diese Vereinbarung nur die gegenseitigen Verpflichtungen w  hrend der Einsatzzeiten regeln, bedarf es bei Nichtinanspruchnahme der Vertragspartnerin durch die HEAE keiner K  ndigung.

(2) Nebenabreden sowie   nderungen oder Erg  nzungen dieses Vertrages bed  rfen der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder unzul  ssig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der   brigen Bestimmungen nicht beeintr  chtigt. Anstelle der unwirksamen oder unzul  ssigen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Am 1. September 2016 schlossen der Kl  ger und die Beigeladene eine Folgevereinbarung f  r die Zeit ab 1. September 2016. Unter Â§ 3 dieser Folgevereinbarung (    Entgelt und Abrechnung    ) ist wie folgt geregelt:

(1) Zur Vereinfachung der Abrechnung wird f  r die Erbringung der in Â§ 2 genannten   rztlichen Leistungen ein Stundensatz in H  he 75,00      vereinbart. Die Abrechnung erfolgt bei Nichtableistung einer vollen Stunde entsprechend prozentual anteilig.

(2) F  r die Abrechnung der Leistungen stellt die HEAE der Vertragspartnerin Listen mit den erforderlichen Angaben zur Verf  gung.

Am 4. November 2016 beantragte der Kl  ger ein Statusfeststellungsverfahren nach [Â§ 7a](#) ff. Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Nach Anh  rung mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 stellte die Beklagte gegen  ber dem Kl  ger mit Bescheid vom 2. Februar 2017 fest, dass die T  tigkeit der Beigeladenen als   rztin bei der HEAE seit 27. Oktober 2015 im Rahmen eines abh  ngigen Besch  ftigungsverh  ltnisses ausge  bt wird. In dem Besch  ftigungsverh  ltnis bestehe Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsf  rderung. Aus den vorgelegten vertraglichen und dargestellten tats  chlichen Verh  ltnissen erg  ben sich die folgenden wesentlichen T  tigkeitsmerkmale f  r ein abh  ngiges Besch  ftigungsverh  ltnis:

     Es besteht die vertragliche Verpflichtung, die Leistungen pers  nlich zu

erbringen.Â

â☐☐ Die Auftragnehmerin ist hinsichtlich des Tätigkeitsortes gebunden, da sie auf die Nutzung der am Sitz der Erstaufnahmeeinrichtung zur Verfügung stehenden Infrastruktur für die medizinische Versorgung (z. B. Behandlungs- und Praxisräume) angewiesen ist.Â

â☐☐ Die Koordination der Einsätze erfolgt durch den Medizinischen Dienst der HEAE, die Arbeitszeiten werden verbindlich in einem Dienstplan festgelegt.Â

â☐☐ Die Anwesenheit der Auftragnehmerin wird kontrolliert. Die zu untersuchenden Flüchtlinge und Asylsuchenden werden durch das Personal der HEAE zugewiesen.Â

â☐☐ Es erfolgt am Einsatzort eine Zusammenarbeit mit dem Personal (z.B. Medizinische Fachangestellte, Krankenpfleger und -Schwestern, ggf. Sprach-Vermittler).Â

â☐☐ Gegenüber dem medizinischen Personal besteht ein fachliches Weisungsrecht.

â☐☐ Festangestellte Ärzte werden im gleichen Aufgabengebiet beschäftigt.Â

â☐☐ Bei Abwesenheit oder Verhinderung organisiert der Auftraggeber eine Ersatzkraft.Â

â☐☐ Die fachliche Letztentscheidung hat der leitende Arzt der HEAE.

â☐☐ Die vereinbarten Einsätze werden in einem Dienst- bzw. Organisationsplan festgehalten.Â

â☐☐ Die Dokumentation der durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen erfolgt auf dem vorgegebenen Dokumentationsbogen.Â

â☐☐ Die Tätigkeit wird mit einer festen Stundenpauschale vergütet.Â

â☐☐ Die benötigten Arbeitsmittel und Verbrauchsmaterialien werden zur Verfügung gestellt.Â

â☐☐ Ein Einsatz eigener Betriebsmittel im erheblichen Umfang erfolgt nicht.Â

â☐☐ Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden liegt beim Auftraggeber.Â

â☐☐ Ein unternehmerisches Risiko oder eine unternehmerische Chance besteht in der Ausübung der Tätigkeit nicht.Â

â☐☐ Die Tätigkeit wird in einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation ausgeübt.â☐☐

Merkmale für eine selbständige Tätigkeit seien folgende:Â

â☐☐ Die Ablehnung von Aufträgen ist möglich.Â

â☐☐ Einsatz der eigenen Arbeitskleidung.

â☐☐ Honorarärzte sind nicht verpflichtet an Dienstbesprechungen teilzunehmen.Â

â☐☐ Die Vergütung für Erstuntersuchungen sowie ambulante Beratungen und Behandlungen erfolgt nur für tatsächlich durchgeführte Behandlungen mittels Fallpauschalen.Â

â☐☐ Für die Gestellung der Praxisinfrastruktur sind die Fallpauschalen bzw. der Stundensatz für beratende Tätigkeiten um 25 % gemindert.â☐☐

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Die Auftragnehmerin übernehme im Rahmen der Erstuntersuchungen und der weiteren ärztlichen Behandlungen von Asylsuchenden, Asylbewerbern bzw. Flüchtlingen für die zuständige Behörde des Landes bzw. der Kommune

hoheitliche Aufgaben und sei insofern â wie ein Amtsarzt â weisungsgebunden in eine fremde Betriebsorganisation eingegliedert. In der Krankenversicherung bestehe Versicherungsfreiheit, weil die Versicherungspflicht erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eingetreten sei und der Beschftigte oder sein Ehegatte oder Lebenspartner in den letzten fnf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich krankenversichert und mindestens die Hlfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig gewesen sei ([ 6 Abs. 3a Sozialgesetzbuch Fnftes Buch â SGB V](#)). In der Rentenversicherung bestehe Versicherungsfreiheit, weil die Beschftigte eine Vollrente wegen Alters beziehe ([ 5 Abs. 4 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â SGB VI](#)). Nach dem Recht der Arbeitsfrderung bestehe Versicherungsfreiheit, weil die Beschftigte die Regelaltersgrenze erreicht habe ([ 28 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch â SGB III i. V. m.  235 Abs. 1 und 2 SGB VI](#)).

Den gegen den Bescheid vom 2. Februar 2017 erhobenen Widerspruch des Klgers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. Mrz 2018 zurck.

Am 27. Mrz 2018 hat der Klger Klage vor dem Sozialgericht Gieen erhoben.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2018 hat das Gericht die Beigeladene nach [ 75 Abs. 2, Alternative 1, 106 Abs. 3 Nr. 6 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zum Verfahren beigeladen. Die Bahn-BKK, die Agentur fr Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind gem [ 75 Abs. 2b Satz 2 SGG](#) benachrichtigt worden.

Mit Bescheid vom 11. Dezember 2018 hat die Beklagte den Bescheid vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Mrz 2018 hinsichtlich der festgestellten Ttigkeitszeitrume abgendert. Die Beklagte stellte fest, dass in der von der Beigeladenen am 27. Oktober 2015, 30. Oktober 2015, 2. November 2015, 4. November 2015, 17. November 2015, 3. Dezember 2015, 8. Dezember 2015, 11. Dezember 2015, 15. Dezember 2015, 18. Dezember 2015, 22. Dezember 2015, 24. Dezember 2015, 26. Dezember 2015, 29. Dezember 2015, 31. Dezember 2015, 5. Januar 2016, 8. Januar 2016, 12. Januar 2016, 14. Januar 2016, 21. Januar 2016, 28. Januar 2016, 4. Februar 2016, 12. Februar 2016, 16. Februar 2016, 22. Februar 2016, 25. Februar 2016, 1. Mrz 2016, 4. Mrz 2016, 7. Mrz 2016, 10. Mrz 2016, 15. Mrz 2016, 22. Mrz 2016, 24. Mrz 2016, 29. Mrz 2016, 31. Mrz 2016, 7. April 2016, 12. April 2016, 21. April 2016, 26. April 2016, 28. April 2016, 12. Mai 2016, 17. Mai 2016, 21. Juni 2016, 19. Juli 2016, 29. Juli 2016, 4. August 2016, 18. August 2016, 22. August 2016, 5. September 2016, 6. September 2016, 14. September 2016, 30. September 2016, 17. Oktober 2016, 25. Oktober 2016, 1. November 2016, 17. November 2016, 24. November 2016, 13. Dezember 2016, 20. Dezember 2016, 27. Dezember 2016, 6. Januar 2017, 12. Januar 2017, 23. Januar 2017, 8. Februar 2017, 23. Februar 2017, 24. Februar 2017, 1. Mrz 2017, 20. Mrz 2017 und am 30. Mrz 2017 ausgebten Beschftigung bei der HEAE Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der

Arbeitsföhrderung bestehe.

Mit Bescheid vom 28. März 2019 hat die Beklagte den Bescheid vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. März 2018 hinsichtlich der festgestellten Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung abgeändert. Die Beklagte hat nunmehr festgestellt, dass in der Rentenversicherung Versicherungsfreiheit bestehe, weil die Beigeladene nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bzw. entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehe ([Â§ 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI](#)).

Der Kläger hat im Wesentlichen vorgetragen, dass die Beigeladene nicht in einem Dauerrechtsverhältnis zu dem Kläger gestanden habe, aufgrund dessen sie in irgendeinem Umfang Leistungen zu erbringen gehabt habe oder sich verpflichtet habe, Leistungen zu erbringen. Die Beigeladene habe ihrerseits keinen Anspruch darauf gehabt, dass ihr Einsätze in einem bestimmten Umfang oder für eine bestimmte Dauer übertragen werden. Sie habe Sprechstunden so abgehalten, so wie dies auch für niedergelassene Ärzte gelte. Die Beigeladene habe insgesamt keine Pflichten übernommen wie sie für ein Arbeitsverhältnis typisch seien. Dies bestätigten die beiden Verträge ausdrücklich. Die Beigeladene sei eigenverantwortlich als Ärztin tätig gewesen und verpflichtet gewesen, die Maßgaben des ärztlichen Standards gemäß [Â§ 630a Abs. 2](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anzuwenden. Die Beigeladene habe während den von ihr vereinbarten Einsatzzeiten allgemeinärztliche Leistungen erbracht, so wie dies selbstständige Vertragsärztinnen und Vertragsärzte gemäß dem SGB V tätig ausüben. Die Beklagte ignoriere den Vertragstext, indem sie lediglich auf den „Willen der Beteiligten“ abstelle. Der Wert der von dem Kläger der Beigeladenen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sei sehr gering gewesen (sehr einfaches Mobiliar für ärztliche Einrichtungen, Sprechstundenmaterial). Die Vergütung habe sich nach Fallpauschalen gerichtet. Mithin habe sich die Vergütung danach gerichtet, in welchem Umfang tatsächlich Leistungen erbracht worden seien. Insoweit habe die Beigeladene ein Unternehmerrisiko getragen. Zudem liege hier eine Kurzfristigkeit im Sinne des [Â§ 8 SGB IV](#) vor.

Die Beklagte hat im Wesentlichen auf ihre Ausführungen in dem Verwaltungsverfahren, insbesondere in dem Widerspruchsbescheid vom 14. März 2018, verwiesen. Eine kurzfristige Beschäftigung im Sinne des [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV](#) i. V. m. [Â§ 115 SGB IV](#) habe nicht vorgelegen. Denn die von den Beteiligten geschlossenen Rahmenverträge vom 28. Oktober 2015 und vom 1. September 2016 ohne jegliche Zeitangabe seien nicht für längstens ein Kalenderjahr (mit Arbeitseinsätzen von maximal 70 Arbeitstagen) befristet gewesen. Bei Rahmenverträgen mit sich wiederholenden Arbeitseinsätzen über mehrere Jahre liege eine gelegentliche kurzfristige Beschäftigung nur dann vor, wenn die einzelnen Arbeitseinsätze ohne Bestehen einer Abrufbereitschaft unvorhersehbar zu unterschiedlichen Anlässen ohne erkennbaren Rhythmus an maximal 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr erfolgten und der Betrieb des Arbeitgebers nicht strukturell auf den Einsatz solcher Arbeitskräfte ausgerichtet sei. Die streitige Tätigkeit sei auch nicht nach ihrer Eigenart auf nicht mehr als drei

Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage begrenzt gewesen (Schreiben der Beklagten vom 11. November 2018, Bl. 63 ff. der Gerichtsakte).

Die Beigeladene hat die Auffassung vertreten, dass kein abh ngiges sozialversicherungspflichtiges Besch ftigungsverh ltnis bestanden habe. Sie ist der Argumentation des Kl gers beigetreten.

In der m ndlichen Verhandlung vom 3. November 2021 hat das Sozialgericht die Beigeladene befragt sowie die Zeugin Frau B. D. vernommen. Mit Urteil vom 3. November 2021 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. M rz 2018 in der Gestalt der Bescheide vom 11. Dezember 2018 und vom 28. M rz 2019 sei rechtm  ig und verletze den Kl ger nicht in seinen Rechten. Die getroffenen Feststellungen, dass die T tigkeit der Beigeladenen als  rztin f r die HEAE in dem Zeitraum vom 27. Oktober 2015 bis zum 30. M rz 2017 im Rahmen eines abh ngigen Besch ftigungsverh ltnisses ausge bt worden sei, sei rechtm  ig.

Der Bescheid vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. M rz 2018 in Gestalt der Bescheide vom 11. Dezember 2018 und vom 28. M rz 2019 sei rechtm  ig. Beurteilungsma stab f r das Vorliegen einer abh ngigen Besch ftigung sei [   7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#). Danach sei Besch ftigung die nichtselbstst ndige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverh ltnis. Anhaltspunkte f r eine Besch ftigung bildeten eine T tigkeit nach Weisungen sowie die Eingliederung in die Arbeitsorganisation (Hess. LSG, Urteil vom 7. Juli 2016    [L 8 KR 297/15](#)    juris Rn. 38). Nach der st ndigen Rechtsprechung des BSG setze eine Besch ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber pers nlich abh ngig sei. Dies sei bei einer Besch ftigung in einem fremden Betrieb dann der Fall, wenn der Besch ftigte in den Betrieb eingegliedert sei und dabei hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort sowie Art der Aus hrung einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliege. Demgegen ber zeichne sich eine selbstst ndige T tigkeit vornehmlich durch ein eigenes Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsst tte, die Verf gungsm glichkeit  ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete T tigkeit und Arbeitszeit aus (BSG, Urteil vom 11. November 2015, [B 12 KR 13/14 R](#)    juris Rn. 18 m.w.N.). Ob eine abh ngige Besch ftigung oder eine selbstst ndige T tigkeit vorliege      richtet sich [  ] nach dem Gesamtbild der T tigkeit und h ngt davon ab, welche Merkmale  berwiegen   (BSG, Urteil vom 11. November 2015, [B 12 KR 13/14 R](#)    juris Rn. 18 m.w.N.; vgl. auch: BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, [B 12 KR 31/06 R](#)    juris Rn. 16).

Das Gesamtbild bestimme sich dabei nach den tats chlichen Verh ltnissen. Ma geblich sei das   Vertragsverh ltnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zul ssigen tats chlich vollzogen worden ist   (BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, [B 12 KR 31/06 R](#)    juris Rn. 17). Ausgangspunkt f r die Pr fung, ob jemand abh ngig besch ftigt oder selbstst ndig t tig sei, sei zun chst das Vertragsverh ltnis der Beteiligten,   so wie es sich aus den von ihnen

getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt (BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, [B 12 KR 31/06 R](#) â juris Rn. 17.) Ständen die tatsächliche Beziehung und die sich daraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Rechtsbeziehung im Widerspruch zu der ursprünglich getroffenen Vereinbarung, so gehe â sofern dies rechtlich möglich sei â die tatsächliche Beziehung der formellen Vereinbarung vor (BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, [B 12 KR 31/06 R](#) â juris Rn. 17). Maßgeblich sei damit die Rechtsbeziehung so wie sie praktiziert werde und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig sei (BSG, Urteil vom 25. Januar 2006, [B 12 KR 30/04 R](#) â juris Rn. 22; BSG, Urteil vom 24. Januar 2007, [B 12 KR 31/06 R](#) â juris Rn. 17). Das BSG habe mit Urteilen vom 4. Juni 2019 (u. a. [B 12 R 11/18 R](#) â juris) über statusrechtliche Fragen von honorarärztlichen Tätigkeiten entschieden. Dabei habe es auch zu den Kriterien der Weisungsgebundenheit und des Merkmals der Eingliederung Stellung genommen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Beurteilungsmaßstäbe, vor allem auch unter Berücksichtigung des Urteils des BSG vom 4. Juni 2019 ([B 12 R 11/18 R](#)) sei die Beigeladene im streitgegenständlichen Zeitraum vom 27. Oktober 2015 bis zum 30. März 2017 im Rahmen ihrer Tätigkeit als Ärztin in der HEAE abhängig gegen Arbeitsentgelt beschäftigt gewesen. Zu Recht habe die Beklagte festgestellt, dass die Tätigkeit der Beigeladenen als Ärztin in der HEAE in dem oben genannten Zeitraum im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt worden sei. Die Beigeladene sei gemäß Â§ 2 der Vereinbarung vom 28. Oktober 2015 verpflichtet gewesen, die ambulante medizinische Versorgung für Ausländer, die in der HEAE untergebracht gewesen seien, im Rahmen der Vorgaben nach Â§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu übernehmen. Zumindest vertraglich sei darüber hinaus vereinbart gewesen, dass die Beigeladene Aufgaben übernehme, die sich maßgeblich aus den [Â§ 62 Asylverfahrensgesetz](#) sowie [Â§ 36 Infektionsschutzgesetz](#) und der dazu getroffenen Erlassregelung ergäben (Â§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung vom 28. Oktober 2015).

Die Verpflichtung für den Kläger zur Durchführung von Erstuntersuchungen ergebe sich aus dem Erlass des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Familie und Gesundheit vom 4. Februar 2009, der in 1.2 die Regelung enthalte, dass die Ausländerinnen und Ausländer unmittelbar nach ihrer Einreise nach Hessen von der Aufnahmeeinrichtung aufgefordert würden, sich vom ärztlichen Dienst der Einrichtung oder einem ärztlichen Dienst nach [Â§ 62 AsylVfG](#) bzw. [Â§ 36 Abs. 4 IfSG](#) untersuchen zu lassen. Die Erstuntersuchungen sowie die medizinische Versorgung der in der HEAE unterbrachten Personen insgesamt stellten eine Kernaufgabe der HEAE dar. Die Beigeladene sei in einen ganz zentralen Bestandteil der Arbeitsorganisation der HEAE integriert gewesen, nämlich in die medizinische Versorgung der in der HEAE unterbrachten Personen. Die Beigeladene sei in die Arbeitsorganisation des Klägers eingegliedert gewesen. Denn die Erstuntersuchungen und die medizinische Versorgung der in der HEAE unterbrachten Personen stelle einen wesentlichen Bestandteil der Arbeitsorganisation der HEAE dar. Die Einschränkung auf einen bestimmten Aufgabenbereich spreche dabei nicht per se gegen die Eingliederung in die

Arbeitsorganisation. Vielmehr habe die Beigeladene mit den von ihr abgehaltenen Sprechstunden bzw. durchgeführten Untersuchungen einen wesentlichen Bestandteil bei der von dem Kläger durchzuführenden Schritte bei der medizinischen Versorgung übernommen. So habe der Kläger selbst vorgetragen, dass die Beigeladene Diagnosen gestellt und therapeutische Maßnahmen ergriffen habe. Im Einzelfall habe sie auch Arzneimittel verordnet sowie die Weiterbehandlung bei Fachärzten oder Kliniken empfohlen. Die Beigeladene sei damit in den laufenden Arbeitsprozess der medizinischen Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen eingebunden gewesen. Als erste Anlaufstelle sei sie damit ein Rädchen im System der dem Kläger obliegenden medizinischen Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen gewesen. Weder sei die Beigeladene räumlich noch in sonstiger Weise außerhalb dieser Gesamtorganisation gewesen. Auch von den sie aufsuchenden Personen sei die Beigeladene nicht als selbstständig niedergelassene Ärztin, sondern als medizinische Ansprechpartnerin in der HEAE wahrgenommen worden. Die Ausübung der Tätigkeit der Beigeladenen sei damit im Rahmen der Eingliederung in eine fremd vorgegebene Arbeitsorganisation erfolgt. Zu keinem anderen Ergebnis führe dabei die Tatsache, dass die Arbeitsabläufe zum damaligen Zeitpunkt nicht strukturiert und die der Beigeladenen zur Verfügung gestellten Betriebsmittel sehr gering bzw. sehr einfach gehalten gewesen seien. Dies sei zurückzuführen auf den plötzlichen und unvorhergesehenen Anstieg der von der HEAE aufzunehmenden Flüchtlinge, spreche aber nicht gegen die Annahme, dass die Beigeladene in deren Arbeitsorganisation eingegliedert gewesen sei. Der Kläger habe der Beigeladenen einen Behandlungsraum zur Verfügung gestellt, der mit, wenn auch einfachem, Mobiliar für die ärztliche Tätigkeit ausgestattet gewesen sei. Auch Sprechstundenmaterial habe der Kläger der Beigeladenen zur Verfügung gestellt. Die Beigeladene habe die von ihr vertraglich geschuldeten Leistungen persönlich zu erbringen gehabt und ihre Tätigkeit ausschließlich in den von dem Kläger zur Verfügung gestellten Räumen ausgeübt. Weder räumlich noch im sonstigen Sinne habe sie außerhalb der Gesamtorganisation der HEAE gestanden, etwa in der Form, dass sie außerhalb der HEAE bzw. in eigenen Räumen die Sprechstunden bzw. Untersuchungen durchgeführt hätte.

Dass die Beigeladene nicht weisungsgebunden gewesen sei, schließe das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung nicht aus. Dazu habe das BSG mit Urteil vom 4. Juni 2019 wie folgt ausgeführt: Zunächst sei zu berücksichtigen, dass die ärztliche Tätigkeit in einem Krankenhaus Besonderheiten aufweise und deshalb einzelne Gesichtspunkte, die sonst eine Tätigkeit als abhängig oder selbstständig kennzeichnen, von vornherein nicht als ausschlaggebende Abgrenzungsmerkmale herangezogen werden könnten. Ärzte handelten bei medizinischen Heilbehandlungen und Therapien grundsätzlich frei und eigenverantwortlich. Hieraus könne allerdings nicht ohne Weiteres auf eine selbstständige Tätigkeit geschlossen werden (BSG, Urteil vom 4. Juni 2019, [B 12 R 11/18 R](#) – juris Rn. 25). Weiter hat das BSG ausgeführt, dass Weisungsgebundenheit und Eingliederung weder in einem Rangverhältnis zueinander stünden, noch müssten diese stets kumulativ vorliegen. Vielmehr gehe eine Eingliederung nicht zwingend mit einem umfassenden Weisungsrecht des

Krankenhauses einher (BSG, Urteil vom 4. Juni 2019, [B 12 R 11/18 R](#) â juris Rn. 29).â

Unter BerÃ¼cksichtigung dieser AusfÃ¼hrungen des BSG kÃ¶nne die fehlende Weisungsgebundenheit der Beigeladenen nicht als wesentliches Indiz fÃ¼r eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit herangezogen werden. Ãberdies sei die Beigeladene auch nicht vÃ¶llig weisungsfrei gewesen. Denn vertraglich sei die Beigeladene verpflichtet gewesen, die ambulante medizinische Versorgung der in der HEAE untergebrachten Personen im Rahmen bestimmter Vorgaben durchzufÃ¼hren. Diese seien auch in Â§ 2 der Vereinbarung vom 28. Oktober 2015 vertraglich aufgefÃ¼hrt worden:

â[â!] Dazu gehÃ¶rtâ

â die Behandlung von Krankheiten, gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigungen und Verletzungen, soweit dies ambulant mÃ¶glich ist,â

â Anordnung von Ãberweisungen an FachÃ¤rzte bzw. Einweisungen in Klinikenâ

â Dokumentation aller Ã¤rztlichen Leistungen (in der Patientendatei der HEAE) unter Beachtung des Datenschutzes. â

Die Beigeladene habe damit bei der DurchfÃ¼hrung der Untersuchungen bestimmte Vorgaben zu beachten gehabt und sei Ã¼berdies auch nicht in der Auswahl ihrer Patienten frei gewesen.â

FÃ¼r die Annahme einer abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigung spreche neben der Eingliederung der Beigeladenen in die Arbeitsorganisation der HEAE weiterhin maÃgeblich, dass die Beigeladene kein eigenes Kapital eingesetzt und auch kein fÃ¼r einen SelbststÃ¤ndigen typisches Unternehmerrisiko getragen habe. MaÃgebliches Kriterium fÃ¼r ein unternehmerisches Risiko sei nach der Rechtsprechung des BSG, âob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen oder persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss istâ (BSG, Urteil vom 18. November 2015, [B 12 KR 16/13 R](#) â juris Rn. 36 m.w.N.). Die VergÃ¼tung sei zunÃ¤chst nach Fallpauschalen (Â§ 4 der Vereinbarung vom 28. Oktober 2015) erfolgt und spÃ¤ter hÃ¤tten der KlÃ¤ger und die Beigeladene einen Stundensatz von 75,00 EUR (Â§ 3 der Vereinbarung vom 1. September 2016) vereinbart. Mit keiner dieser AbrechnungsmodalitÃ¤ten sei ein unternehmerisches Risiko im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verbunden gewesen. Schon aufgrund der zunÃ¤chst vereinbarten Fallpauschale habe die Beigeladene keinen Verdienstausschlag fÃ¼r ihre geleistete Arbeit zu befÃ¼rchten gehabt. Denn aufgrund der immens hohen Aufnahme von FlÃ¼chtlingen pro Tag und der damit verbundenen erforderlichen hohen Anzahl an Untersuchungen bzw. medizinischen Sprechstunden sei ein tatsÃ¤chlicher Verdienstausschlag nicht zu befÃ¼rchten gewesen. Dieser Tatsache mÃ¼ssten sich der KlÃ¤ger und die Beigeladene auch schon in der Erstvereinbarung vom 28. Oktober 2015 bewusst gewesen sein. Ohnehin sei in der Folgevereinbarung von 1. September 2016 ein festes Stundenhonorar vereinbart worden, was auch dafÃ¼r spreche, dass es nicht dem Willen der Vertragsparteien entsprochen habe, ein wirtschaftliches Risiko eines Verdienstausschlages auf Seiten der Beigeladenen zu schaffen. Hinsichtlich des Risikos, keine weiteren Beauftragungen zu erhalten, habe das BSG in seiner Entscheidung

vom 4. Juni 2019 wÄ¼rtlich wie folgt ausgefÄ¼hrt: âDa es lediglich auf eine Betrachtung der konkreten TÄ¼tigkeit ankommt, ist das einzig in Betracht kommende Risiko der beigeladenen Ä¼rztin, vom KIÄ¼rger keine weiteren FolgeauftrÄ¼ge zu erhalten, fÄ¼r die Frage ihres Status in der konkreten TÄ¼tigkeit irrelevant â (BSG, Urteil vom 4. Juni 2019, [B 12 R 11/18 R](#) â juris Rn. 33).

Es liege auch keine ZeitgeringfÄ¼gigkeit im Sinne des [Ä¼ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV](#) i.V.m. [Ä¼ 115 SGB IV](#) (in der maÄ¼geblichen Fassung vom 11. August 2014) vor. Denn die TÄ¼tigkeit der Beigeladenen sei weder vertraglich auf lÄ¼ngstes drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt, noch ergebe sich eine solche Begrenzung aus der Eigenart der BeschÄ¼ftigung.

Der KIÄ¼rger hat gegen das ihm am 27. Januar 2022 zugestellte Urteil am 25. Februar 2022 vor dem Hessischen Landessozialgericht Berufung eingelegt und zur BegrÄ¼ndung seinen Vortrag wiederholt und vertieft. ErgÄ¼nzend hat er vorgetragen, dass aufgrund der Vielzahl von FIÄ¼chtlingen in den Jahren 2015/2016 Ä¼rztinnen und Ä¼rzte zu deren Untersuchung und Versorgung hÄ¼tten herangezogen werden mÄ¼ssen. Die Beigeladene sei im VerhÄ¼ltnis zu dem jeweils betroffenen FIÄ¼chtling âBehandlerâ im Sinne von [Ä¼ 630a BGB](#) gewesen. Sie sei dem FIÄ¼chtling gegenÄ¼ber nicht einem Krankenhaus vergleichbar aufgetreten. [Ä¼ 36 Abs. 4 IfSG](#) bestÄ¼tige, dass es sich bei dem âÄ¼rztlichen Zeugnisâ Ä¼ber das Vorliegen oder Nichtvorliegen der ansteckungsfÄ¼higen Lungentuberkulose um ein Dokument handele, welches gerade nicht in der BehÄ¼rde generiert werde, die das IfSG durchfÄ¼hre. Die Beigeladene habe vollkommen frei Ä¼ber die zu beurteilenden EinzelauftrÄ¼ge entscheiden kÄ¼nnen. Sie habe auch keine VerwaltungstÄ¼tigkeit ausgeÄ¼bt und habe eine persÄ¼nliche Haftung getragen. Als Ä¼rztin habe sie schon gemÄ¼Ä¼ Ä¼ 2 der Hessischen Berufsordnung keine Weisungen entgegennehmen dÄ¼rfen. Die Beigeladene habe nicht eine Aufgabe des KIÄ¼rgers erfÄ¼llt. âSchuldnerâ der medizinischen Nachweise sei vielmehr der FIÄ¼chtling gewesen. Die vom KIÄ¼rger zur VerfÄ¼gung gestellten RÄ¼umlichkeiten stellten auch kein âfremdes Unternehmenâ dar, sondern allenfalls einen âArbeitsplatzâ, wie ihn SelbststÄ¼ndige ebenso wie abhÄ¼ngige BeschÄ¼ftigte benÄ¼tigten. Wenn Ä¼berhaupt kÄ¼nnte man die Erstaufnahmeeinrichtung als ein âUnternehmenâ bezeichnen. Die Beigeladene sei nicht Teil dieses Unternehmens gewesen. Weder der KIÄ¼rger noch die Beigeladene hÄ¼tten Patienten âausgewÄ¼hltâ. GefÄ¼chtete seien nicht zugewiesen worden, sie hÄ¼tten sich vielmehr der Untersuchung gestellt, ihre Einwilligung sei maÄ¼geblich gewesen. Dass die Beigeladene die von dem KIÄ¼rger zur VerfÄ¼gung gestellten RÄ¼umlichkeiten genutzt habe, sei vorliegend nicht relevant. Die Entscheidungen des BSG zu den HonorarÄ¼rzten betrÄ¼fen Sachverhalte, die mit dem hiesigen nicht zu vergleichen seien. Das Bayerische LSG habe zudem mit Entscheidung vom 12. November 2020 den Status einer NotÄ¼rztin als selbststÄ¼ndig eingestuft. Auch die immer wieder betone âOrganisationsstrukturâ, die seitens des KIÄ¼rgers etabliert worden sei, rechtfertige die Einstufung als BeschÄ¼ftigung nicht. Das Gesetz differenziere eindeutig zwischen der Organisation der Erstaufnahmeeinrichtung einerseits und der medizinischen Versorgung bzw. Betreuung der FIÄ¼chtlinge andererseits. Dies sei auch in der Sache geboten â so wie es das BSG in Bezug auf die

Familienhelfer entschieden habe (Urteil vom 31. März 2017, [B 12 R 7/15 R](#)). Im
Übrigen habe die Beigeladene in der Zeit vom 7. April 2016 bis 22. August 2016
insgesamt 116 Flüchtlinge an 13 Tagen ambulant behandelt. Es liege mithin eine
kurzfristige Tätigkeit vor.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 3. November 2021 sowie den Bescheid
der Beklagten vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom
14. März 2018 sowie geändert durch die Bescheide der Beklagten vom 11.
Dezember 2018 und vom 28. März 2019 aufzuheben und festzustellen, dass die
Beigeladene ihre Tätigkeit als Ärztin aufgrund einzelner Aufträge seitens des
Klägers bzw. der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge im
Zeitraum vom 27. Oktober 2015 bis zum 30. März 2017 als Selbstständige
ausgeübt hat.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angegriffene Entscheidung für zutreffend. Zur Frage der
Kurzfristigkeit bzw. Geringfügigkeit hat die Beklagte darauf verwiesen, dass
Angaben zu weiteren kurzfristigen Tätigkeiten, mit welchen eine
Zusammenrechnung erfolgen müsste, nicht vorliegen. Zur Prüfung der
Berufsmäßigkeit müssten zudem die Einkünfte aus allen Tätigkeiten
angegeben werden, damit die wirtschaftliche Bedeutung beurteilt werden könne.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt. Sie hat angeführt, dass sei bereits seit
5 Jahren berentet ist. Sie beziehe Renten des Hessischen Versorgungswerkes, der
Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und von der Deutschen
Rentenversicherung. Von Dezember 2021 bis März 2022 sei sie in 2 Impfzentren in
A-Stadt tätig gewesen. Eine finanzielle Notwendigkeit habe jeweils nicht
vorgelegen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die
Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren,
Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung ergehen, da sich die
Beteiligten mit dieser Vorgehensweise einverstanden erklärt haben, [§ 124 Abs. 2](#)
Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage mit Urteil vom 3. November 2021
abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 2. Februar 2017 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 14. März 2018 sowie geändert durch die Bescheide der Beklagten vom 11. Dezember 2018 und vom 28. März 2019 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Beklagte hat zutreffend festgestellt, dass die Tätigkeit der Beigeladenen für den Kläger in der streitigen Zeit im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses erfolgt ist.

Gemäß [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) wird auf die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen. Zutreffend hat das Sozialgericht Gießen aufgrund der hiernach zu beachtenden Maßstäbe eine abhängige Tätigkeit festgestellt.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Durchführung von Erstuntersuchungen und Aufgaben des Infektionsschutzes grundsätzlich sowohl im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit als auch einer abhängigen Beschäftigung erfolgen können. Aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit der Beigeladenen ist vorliegend allerdings von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen.

Solange sich die Flüchtlinge in der Erstaufnahmeeinrichtung des Klägers befanden, war er verpflichtet, die Flüchtlinge (in den Grenzen des [Â§ 4 AsylbLG](#)) ärztlich medizinisch zu versorgen: [Â§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG](#) enthält die Verpflichtung der zuständigen Behörde, die in [Â§ 4 Abs. 1 AsylbLG](#) genannten Leistungen sicherzustellen (sog. Sicherstellungsauftrag). Dem Leistungsträger obliegt es, organisatorische und verfahrensmäßige Vorkehrungen zu treffen, die ärztliche und zahnärztliche Versorgung sowie Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen zu gewährleisten. Das Leistungserbringungsrecht nach dem AsylbLG bietet der Behörde zugleich einen Gestaltungsspielraum zu bestimmen, auf welche Weise die erforderliche medizinische Hilfe gewährleistet wird (vgl. [BT-Drs. 12/4451](#)). Der Sicherstellungsauftrag kann etwa durch Amtsärzte oder beauftragte Ärzte erfüllt werden. In der Praxis hat sich der Aufbau von tragereigenen Versorgungsstrukturen aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchgesetzt, so dass die Arztwahl durch Ausgabe von Behandlungsscheinen in der Regel der leistungsberechtigten Person überlassen bleibt (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., [Â§ 4 AsylbLG](#) (Stand: 28.12.2022), Rn. 76). In der besonderen Situation in der hier streitigen Zeit von 2015 bis 2019 hat sich der Kläger ausnahmsweise für eine Heranziehung von Ärzten im Rahmen eines Dienstleistungsauftrages entschieden – auch, weil angesichts der Zahl der Flüchtlinge die Ausstellung von Behandlungsscheinen organisatorisch zunächst nicht bzw. nicht in vollem Umfang möglich gewesen sein dürfte.

Der Senat kann vor diesem Hintergrund nicht erkennen, inwiefern sich der Sicherstellungsauftrag in [Â§ 4 Abs. 3 AsylbLG](#) von den Vorgaben nach [Â§ 62 Asylverfahrensgesetz](#) und [Â§ 36 Infektionsschutzgesetz](#) unterscheiden soll. Dem Kläger obliegt ein Sicherstellungsauftrag, zu deren Erfüllung er im Fall der Beigeladenen aus Sicht des Senats eines Beschäftigungsverhältnisses bedient hat.

Ebenso wenig kommt es auf die (politische) Dimension des Zustroms von Flüchtlingen im maßgeblichen Zeitraum an. Maßgeblich ist nicht das

â€œWarumâ€ der Beauftragung, sondern das â€œWieâ€ der Beauftragung und der tatsächlichen Ausgestaltung der Tätigkeit. Hierbei ist â€œwie vom Sozialgericht zutreffend ausgeführtâ€ von besonderer Bedeutung, ob der Beschäftigte in den fremden Betrieb eingegliedert ist und einem Weisungsrecht unterliegt. Der Wille der Vertragsparteien ist dabei nachrangig.â€

Hinsichtlich des Weisungsrechts hat der Bundessozialgericht wiederholt festgestellt, dass insbesondere bei Hochqualifizierten oder Spezialisten (so genannten Diensten höherer Art) das Weisungsrecht auf das Stärkste eingeschränkt sein kann. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen Fällen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr Gepräge von der Ordnung des Betriebes erhält, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird. Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinert sich in solchen Fällen zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess (zuletzt Urteil vom 19. Oktober 2021, [B 12 KR 29/19 R](#), juris, Rn. 20 ff m.w.N.).â€

Zudem gilt, dass für die Frage, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt, stets die konkreten Umstände des individuellen Sachverhalts maßgebend sind. â€œBei der gebotenen Gesamtabwägung sind sämtliche, auch solche Umstände zu berücksichtigen, die einer Tätigkeit ihrer Eigenart nach immanent, durch gesetzliche Vorschriften oder eine öffentlich-rechtliche Aufgabenwahrnehmung bedingt sind oder auf sonstige Weise â€œin der Natur der Sacheâ€ liegen. Ihnen ist nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung zwar nicht zwingend eine entscheidende Indizwirkung für eine abhängige Beschäftigung beizumessen; umgekehrt ist eine abhängige Beschäftigung aber auch nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil sich bestimmte Weisungsrechte oder Vorgaben aus der Eigenart der Tätigkeit ergeben oder ihr innewohnen. Indizwirkung gegen eine Beschäftigung und für eine selbstständige Tätigkeit besteht vielmehr dann, wenn bei Verrichtung der Tätigkeit eine Weisungsfreiheit verbleibt, die sie insgesamt als eine unternehmerische kennzeichnet. Denn ob und inwieweit einzelne Umstände einer Tätigkeit â€œihrer Natur nachâ€ immanent sind, hängt wesentlich mit der zu beurteilenden Tätigkeit und ihrer konkreten Ausgestaltung zusammen. Je enger der übertragene Tätigkeitsbereich abgesteckt ist, weil der Auftrag- oder Arbeitgeber nicht auf eigene Gestaltungsmöglichkeiten verzichtet, desto weniger Spielraum kann der übertragenen Tätigkeit noch immanent sein. So ist in der Regel auch die strikte Weisungsunterworfenheit klassischer â€œFabrikarbeiterâ€ der Eigenart ihrer Tätigkeit geschuldet. Gerade dies begründet aber ihre Sozialversicherungspflicht und stellt sie nicht infrage (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021, [B 12 KR 29/19 R](#), m.w.N.).â€

Zutreffend hat das Sozialgericht die Eingliederung der Beigeladenen in den Dienstbetrieb des Klägers, mit dem dieser u.a. die Erstuntersuchungen organisierte und durchführte, festgestellt. Diese Eingliederung findet ihre Entsprechung am vereinbarten Vergütungsmodell. Denn der Kläger bezahlte die Beigeladene für die von ihr geleisteten Dienste. Eine unmittelbare Abrechnung zwischen der Beigeladenen und den Flüchtlingen oder aber Krankenkassen oder anderen Kostenträgern fand nicht statt.â€

Darüber hinaus bestehen â€œwie vom Sozialgericht zutreffend ausgeführtâ€

keine Anhaltspunkte, die mit einem derartigen Gewicht für Selbstständigkeit sprechen, dass sie die Weisungsgebundenheit und Eingliederung der Beigeladenen auch nur annähernd auf- oder überwiegen können. Insbesondere war die Beigeladene keinem nennenswerten Unternehmerrisiko ausgesetzt. Sie erhielt Fallpauschalen bzw. einen festen Stundenlohn und hatte keinen Verdienstausfall zu befürchten. Für sie bestand auch nicht die Chance, durch unternehmerisches Geschick ihre Arbeit so effizient zu gestalten, dass sie das Verhältnis von Aufwand und Ertrag zu ihren Gunsten entscheidend hätte beeinflussen können. Da es lediglich auf eine Betrachtung der konkreten Tätigkeit ankommt, war das einzig in Betracht kommende Risiko der Beigeladenen, vom Kläger keine weiteren Folgeaufträge zu erhalten, für die Frage ihres Status in der konkreten Tätigkeit irrelevant. Denn aus dem (allgemeinen) Risiko, außerhalb der Erledigung einzelner Aufträge zeitweise die eigene Arbeitskraft gegebenenfalls nicht verwerten zu können, folgt kein Unternehmerrisiko bezüglich der einzelnen Einsätze (vgl. BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021, [B 12 KR 29/19 R](#), m.w.N).

Die vom Kläger zitierte Entscheidung zu Familienhelfer ist vorliegend nicht einschlägig, da die Tätigkeit eines Familienhelfers in keiner Weise mit der eines Arztes in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu vergleichen ist.

Ob zwischen den Flüchtlingen und der Beigeladenen ein wie vom Kläger vorgetragen ein Behandlungsverträge gemäß [§ 630a BGB](#) zustande gekommen sind, erscheint bereits fraglich (vgl. Rehborn/Gescher in: [Ermann, § 630a BGB](#), Rn 7 zur Tätigkeit z.B. des Amtsarztes und des Impfarztes mit Verweis auf [BGHZ 63.265](#) und [BGH NJW 1990. 2311](#)). Jedenfalls aber ist dies für die hier streitige Statusentscheidung nicht Ausschlag gebend, da das Auftragsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beigeladenen sowie die insoweit erbrachte Tätigkeit zu beurteilen war.

Für die Beurteilung als abhängige Beschäftigung der Beigeladenen in der HEAE spricht zudem die gesetzliche Regelung zu Ärztinnen und Ärzten in einem Impfzentrum. Für diese wurde in [§ 130 SGB IV](#) (eingeführt durch Gesetz vom 24. Februar 2021, [BGBl I, 274](#)). Eine vergleichbare Regelung für die in Corona-Testzentren tätigen Ärzte findet sich in [§ 131 SGB IV](#).) geregelt, dass ihre Einnahmen aus Tätigkeiten in einem Impfzentrum oder einem angegliederten mobilen Impfteam in der Zeit vom 15. Dezember 2020 bis 30. Mai 2022 nicht der Beitragspflicht unterliegen. Die entsprechenden Tätigkeiten sind demnach auch nicht versicherungspflichtig. Dem liegt die gesetzgeberische Einschätzung zugrunde, dass die entsprechenden Einnahmen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht unterliegen, viele der Ärzte aber entweder selbstständig im Rahmen einer Praxis tätig sind, einem berufsständischen Versorgungswerk angehören und/oder bereits pensioniert sind und daher nicht der Sozialversicherungspflicht unterfallen (siehe [BT-Drs. 19/26249, S. 92](#); [BR-Drs. 83/1/21, S. 4](#); Dankelmann in: [jurisPK-SGB IV](#), 4. Aufl., [§ 130 SGB IV](#); Knospe in [Hauck/Noftz SGB IV](#), [§ 130](#)). Hiermit hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er die Tätigkeit von Ärzten in Impf- oder Testzentren nicht als selbstständige Tätigkeit, sondern als abhängige Beschäftigung ansieht. Deren Tätigkeit ist aber in gewisser Weise durchaus vergleichbar mit der vorliegenden

streitigen Tätigkeit der beigeladenen Ärztin in der Erstaufnahmeeinrichtung (vgl. Senatsurteil vom 23. März 2023, [L 1 BA 18/22](#)).

Ergänzend wird zudem auf die Urteile des Senats vom 12. Mai 2022 ([L 1 BA 75/21](#) und [L 1 BA 76/21](#); Revisionen anhängig: BSG, [B 12 BA 7/22 R](#) und [B 12 BA 8/22 R](#)) verwiesen.

Die Angabe, dass die Beigeladene lediglich an 13 Tagen für den Kläger tätig gewesen sei, entspricht nicht den in der Verwaltungsakte befindlichen Unterlagen (Bl. 59 bis 116). Diese belegen vielmehr die im Bescheid vom 11. Dezember 2018 aufgeführten Tätigkeitstage. Ob die Beigeladene lediglich geringfügig beschäftigt gewesen ist, ist darüber hinaus für die Frage, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt worden ist, nicht relevant.

Inwieweit der Kläger Arbeitgeberanteile gemäß [Â§ 172 Abs. 1 SGB VI](#) bzw. [Â§ 346 Abs. 3 SGB III](#) für die versicherungsfreie Beigeladene zu entrichten hat, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1](#), [162 Abs. 3](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten, da diese keinen Antrag gestellt hat (s. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 13. Aufl., [Â§ 197a](#) Rn. 28 f. m.w.N.).

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)). Die Klärung der Rechtsfragen ist für eine unbestimmte Anzahl ähnlicher Fälle relevant.

Gemäß [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) werden, wenn in einem Verfahren weder der Kläger noch der Beklagte zu den in [Â§ 183 SGG](#) genannten kostenrechtlich privilegierten Personen gehört, Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben. Da der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte bietet, ist der Streitwert auf 5.000,00 € festzusetzen ([Â§ 47](#), [52 Abs. 2 GKG](#)).

Ä

Erstellt am: 31.07.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024